

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Februar 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.10.2014

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-42/14

Zulassungsnummer:

Z-43.12-349

Geltungsdauer

vom: **17. Oktober 2014**

bis: **17. Februar 2019**

Antragsteller:

Storch Kamine GmbH

Mohnweg 1

90613 Großhabersdorf

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "St 7 EX-RLU", "St 8 EX-RLU", "St 13 EX-RLU" und "St 14 EX-RLU" sowie "St 7 SE-RLU", "St 8 SE-RLU", "St 13 SE-RLU" und "St 14 SE-RLU"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17. Februar 2014.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Zulassungsgegenstand ist wie auf Seite eins angegeben geändert

2. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen "ST 7 EX RLU", "ST 8 EX RLU", "ST 13 EX RLU" und "ST 14 EX RLU" sowie "ST 7 SE RLU", "ST 8 SE RLU", "ST 13 SE RLU" und "ST 14 SE RLU" mit einer Nennwärmeleistung von jeweils 5 kW für den Brennstoff Scheitholz. Die Feuerstätten unterscheiden sich durch verschiedene Höhen der Sockel oder Aufsätze sowie durch offene oder geschlossene Brennstofflagerfächer. Die Modelle der Reihe EX weisen eine Glasfront und -tür sowie eine Utensilienschublade auf. Die Modelle der SE Reihe haben eine Stahltür mit Sichtfenster und darunter eine Stahltür zum Utensilienfach.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind optionale Zubehörteile des Kaminofens. Die Kaminöfen entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten jeweils über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der jeweiligen Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, dürfen die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

3. Im Abschnitt 2.1 wird hiermit die Aufzählung der Feuerstättenbezeichnungen um "ST 7 SE RLU", "ST 8 SE RLU", "ST 13 SE RLU" und "ST 14 SE RLU" ergänzt. Die Aufzählung der Prüfberichte wird hiermit um Anlage a und b zum Bericht RRF – 14 3664 sowie RRF – 14 3664-1 ergänzt.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – Juni 2012 -
Typ FC_{61x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-349

Seite 3 von 3 | 17. Oktober 2014

4- Im Abschnitt 3.1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den Bezeichnungen "ST 7 EX RLU", "ST 8 EX RLU", "ST 13 EX RLU" und "ST 14 EX RLU" sowie "ST 7 SE RLU", "ST 8 SE RLU", "ST 13 SE RLU" und "ST 14 SE RLU" gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen nichtbrennbaren Untergrund gesetzt werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt